

BStGer BG.2021.9 vom 22. September 2021

Bundesstrafgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.9

FR: TPF BG.2021.9 du 22 septembre 2021

IT: TPF BG.2021.9 del 22 settembre 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

Der Kanton Bern legt dar, dass aufgrund der neuen Erkenntnisse es keinerlei Anknüpfungspunkte zum Kanton Bern mehr gebe, insbesondere gebe es dort keinen Tatort. Betäubungsmitteldelikte als Tätigkeitsdelikte würden kei- nen Erfolgsort kennen, an den angeknüpft werden könne. Dafür könne auch nicht die Rechtsprechung zur Schweizer Strafhoheit herangezogen werden (act. 1 S. 4 f.).

Für den Kanton Waadt gibt es einen Erfolgsort in der Schweiz. Die Lehre kenne einen solchen auch bei als Gefährdungsdelikten ausgestalteten De- likten mit überschüssender Innentendenz und zwar als Ort, wo sich die Ab- sicht der beschuldigten Person verwirklichte oder hätte verwirklichen sollen. Während der Handlungsort im Ausland liege, gebe es Erfolgsorte in der Schweiz und zwar am Ort, wo das Betäubungsmittel sichergestellt wurde (Kanton Zürich) wie auch am Ort, wohin es hätte versandt werden sollen (Kanton Bern). Damit sei nicht an den Wohnsitz anzuknüpfen (act. 5).

E. 3.1

Ein nach den Art. 38–41 StPO festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert wer- den (Art. 42 Abs. 3 StPO). Neue wichtige Gründe beschlagen die materielle Begründetheit des Gesuchs und nicht die Eintretensfrage (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.1 vom 17. Februar 2021 E. 1.3.2). Neue wichtige Gründe können darin bestehen, dass sich aus verfahrensöko- nomischen Gründen ein Wechsel des Gerichtsstands gebieterisch auf- drängt. Dies ist z.B. der Fall bei Ermessensüberschreitung durch die Kan- tone beim Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand, beim Fehlen eines Anknüpfungspunktes beim verfolgenden Kanton, wenn die Gerichtsstands- anerkennung auf einem Irrtum beruht, wenn trotz bereits anderweitig hängi- gen Strafverfahren wegen massiv schwererer Delikte die Zuständigkeit an- erkannt wird oder wenn die neuen Delikte schwerer wiegen und ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben. Dagegen liegen keine Gründe für eine Neuurteilung vor, wenn ein Teil der in die Untersuchung einbezogenen Handlungen aus der Strafverfolgung

ausscheidet, die verfolgten Handlungen nachträglich rechtlich anders gewürdigt werden, weitere gleichartige Delikte

- 6 -

hinzukommen oder wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht. Gleiches gilt, wenn nachträglich lediglich eine weitere mögliche Mittäterschaft bei Kriminaltouristen bekannt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_457/2017 vom 22. November 2017 E. 3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.45 vom 16. Oktober 2019 E. 3.4; BG.2018.30 vom 14. November 2018 E. 3.3; BG.2018.21 vom 23. Juli 2018 E. 2.1; BG.2017.5 vom 9. März 2017 E. 2.7; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 42 StPO N. 6).

E. 3.2

Im Beschluss BG.2020.45 vom 26. November 2020, zum gleichen Strafverfahren ergangen, erklärte die Beschwerdekammer aufgrund der vorhandenen Indizien den Kanton Bern für zuständig. Dazu liegen neue Erkenntnisse vor und zwar aufgrund der belegten Angaben des Beschuldigten und den prompten Abklärungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern. Das damalige Gerichtsstandsverfahren wurde vom Beschuldigten initiiert, während nun eine Gerichtsstandsstreitigkeit zwischen Kantonen vorliegt. Die neuen Erkenntnisse zeigen eine nur noch flüchtige örtliche Beziehung des Falles zum Kanton Bern. Dorthin sollte das bestellte Betäubungsmittel geliefert, dort sollte es eingesetzt werden. Hingegen hat sich die These einer Bestellung am Arbeitsplatz im Kanton Bern zerschlagen. Damit fehlt es an einem örtlichen Anknüpfungspunkt im Kanton Bern für das Betäubungsmitteldelikt, ein abstraktes Tätigkeitsdelikt (HUG-BEELI, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 2016, Art. 19 N. 20–22). Dies stellt einen wichtigen Grund dar (so auch KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 42 StPO N. 6).

E. 3.3

Damit ist der Gerichtsstand erneut zu prüfen.

E. 4.1

Der Gerichtsstand innerhalb der Schweiz kann nur dann bestehen, wenn überhaupt eine Schweizer Strafhoheit vorliegt. Bejaht die Beschwerdekammer dafür eine schweizerische Gerichtsbarkeit vorläufig, so impliziert dies kein definitives Sachurteil. Der Entscheid bleibt vielmehr dem Sachrichter vorbehalten (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 68 und dort N. 306 wonach dies auch innerhalb der Strafbefehlskompetenz zu prüfen ist).

E. 4.2

Dem Schweizer Strafgesetzbuch ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 3 Abs. 1 StGB). Das Territorialitätsprinzip – d.h. die Anknüpfung der Gerichtsbarkeit an den Begehungsort – bildet die primäre Grundlage des internationalen Strafrechts (BGE 108 IV 145 E. 3). Auch das schweizerische Strafgesetzbuch geht in Art. 3 von diesem

- 7 -

Prinzip aus. Es dient der Gerechtigkeit im Einzelfall und der Prozessökonomie in der Regel am besten, da die Beweisaufnahme am Tatort die zuverlässigsten Ergebnisse verspricht (BGE 144 IV 265 E. 2.3.1; 121 IV 145 E. 2b/bb S. 148). Nach Art. 8 Abs. 1

StGB (aArt. 7 Abs. 1 StGB) gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Erfolg ist der als Merkmal im Tatbestand umschriebene, räumlich und zeitlich vom Täterverhalten abtrennbare Aussenerfolg des Delikts (BGE 105 IV 326). Als Ausführung der Tat gilt jedes einzelne tatbestandsmässige Verhalten. Dabei genügt bereits eine teilweise Erfüllung des Tatbestands auf schweizerischem Gebiet, nicht aber der blosser Entschluss zur Tat oder die Vorbereitungs-handlung (BGE 144 IV 265 E. 2.3.1, 2.7.2 zum Ganzen; 141 IV 205 E. 5.2; 141 IV 336 E. 1.1).

Nach der Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich als geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen. Selbst bei einer weiten Anwendung des in Art. 8 StGB verankerten Ubiquitätsprinzips, wonach entweder der Handlungs- oder der Erfolgsort in der Schweiz liegen muss, bleibt allerdings ein Anknüpfungspunkt zur Schweiz unabdingbar. Als solcher genügt namentlich, dass im Ausland er-trogene oder veruntreute Gelder auf einem Schweizer Bankkonto gutgeschrieben werden (BGE 133 IV 171 E. 6.3; 124 IV 241 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_659/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 6.3 f).

E. 4.3

Mit dem versuchten Import eines Betäubungsmittels und der Sicherstellung an der Schweizer Zollstelle besteht ein Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Die Schweizer Strafhöhe ist damit zu bejahen.

E. 5.1

Die Bestimmung der Schweizer Gerichtsbarkeit legt noch nicht den örtlichen Gerichtsstand fest; dieser ist vielmehr separat nach den Gerichtsstandsregeln zu bestimmen (BGE 120 IV 146 E. 2a S. 151 f.). Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Vorliegend geht es um ein Tätigkeitsdelikt mit Bestellung über das Internet. Internetdelikte gelten in der Regel als an demjenigen Ort verübt, an welchem

- 8 -

sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt der Eingabe der Befehle ins System aufgehalten hat – vorliegend also Paris, Frankreich. Betäubungsmitteldelikte sind zudem abstrakte Gefährdungsdelikte. Bei solchen liegt der Handlungsort dort, wo die beschuldigte Person diejenige Handlung beging, welche geeignet war, das geschützte Rechtsgut zu verletzen (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 64 f.). Anders als bei gewissen Wirtschaftsdelikten gibt es bei einfachen Tätigkeitsdelikten wie Betäubungsmitteldelikten keinen Erfolg und keine spezifische Absicht (also z.B. der Ort, wo sich beim Betrug die Bereicherungsabsicht eines Täters verwirklicht), an der der Gerichtsstand festgemacht werden kann.

Bei der Festlegung der Schweizer Strafkompetenz knüpft eine uneinheitliche Lehre und Praxis auch an den Ort an, wo das Rechtsgut verletzt wurde, wo also die geschützten Rechtsgutinteressen gefährdet werden. Dies gibt der Gerichtsbarkeit einen kaum begrenzten Horizont (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66–72 mit Kritik) und umso mehr bei einem

abstrakten Gefähr- dungsdelikt. Dies ist für den (örtlichen) Gerichtsstand umso mehr abzu-
lehnen. Der Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.51 vom 21. März 2013 E. 2.3
öffnete deshalb bei einem schlichten Tätigkeitsdelikt nach UWG einen Gerichtsstand am
Erfolgsort (wo die Werbung für das Branchenver- zeichnis empfangen wurde), weil es
ansonsten trotz Bejahung der schwei- zerischen Strafhoheit keinen schweizerischen
Gerichtsstand gegeben hätte. Um diese Konstellation geht es vorliegend nicht. Die
massgebliche Gerichts- standsregel der StPO (Art. 32 Abs. 1 StPO) verweist für die
vorliegende Konstellation auf den Wohnsitz. Der Wohnsitz von A. liegt im Kanton Waadt
(X.). Damit sind die Behörden des Kantons Waadt berechtigt und verpflichtet, die A.
vorgeworfenen strafbaren Handlungen zu untersuchen und zu beur- teilen.

E. 6

Die Beschwerdekammer gibt praxisgemäss der Partei des Strafverfahrens Auskunft über
den Stand des Gerichtsstandsverfahrens zwischen Kantonen, sofern sie von den
Staatsanwaltschaften über dessen Einleitung informiert wurde. Dies geschah vorliegend und
der Beschuldigte bekräftigte dem Ge- richt, daran und am Fortgang des Strafverfahrens
interessiert zu sein. Ihm ist daher der vorliegende Entscheid nicht nur über die Akten des
Strafverfah- rens, sondern direkt vom Gericht (über seinen Verteidiger) zur Kenntnis zu-
zustellen.

E. 7

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 9 -

- 10 -